



Füllordnung

Verein: Tauchsportclub Marburg (TSC Marburg)

Standort: Technologie- und Tagungszentrum Marburg (TTZ), Software-Center 3,
35037 Marburg

Stand: 06.01.2016

Füllberechtigung

- (1) Das Füllen von Druckluft-Tauchgeräten (DTG) darf nur von eingewiesenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, durchgeführt werden. Dazu ist an einer jährlichen Unterweisung des TSC-Marburg teilzunehmen. Die Füllberechtigung wird ausschließlich auf ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Unterweisung erteilt. Die Füllberechtigung ist nicht übertragbar.
- (2) Es dürfen nur DTG' s mit gültiger Wiederholungsprüfung (TÜV) gefüllt werden.
- (3) Das Füllmedium ist Atemluft nach DIN EN 12021. Ein Füllen von sauerstoffvorgedrücktem DTG` s ist nicht gestattet.
- (4) Das Füllen für dritte Personen und Nichtmitglieder darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des TSC-Marburg durchgeführt werden.

Unterweisung

- (1) Der Kompressorwart hat jährlich eine Unterweisung für alle Füllberechtigten abzuhalten. Gegenstand der Ein- bzw. Unterweisung ist die aktuelle Bedienungsanleitung, Gefährdungsanalyse und Füllordnung. Ersteinzuweisende Personen müssen zusätzlich durch praktisches Füllen den sicheren Umgang mit der Anlage lernen.

Erlöschung der Füllberechtigung

- (1) Nach Ablauf der einjährigen Frist bzw. Nichtteilnahme an der Jahresunterweisung erlischt die Füllberechtigung.
- (2) Auf Verlangen des Kompressorwartes oder des Vorstandes ist der aktuelle TÜV-Stempel der zu füllenden DTG' s vorzuweisen.
- (3) Füllt eine Person mit Füllberechtigung für eine dritte Person und fordert dafür einen Unkostenbeitrag, erlischt die Füllberechtigung mit sofortiger Wirkung.
- (4) Täuschungsversuche jeder Art führen zum sofortigen Verlust der Füllberechtigung.
- (5) Bei Umständen, die begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines zugangsberechtigten Mitgliedes erkennen lassen, erfolgt der Entzug der Füllberechtigung.

Bei Entzug der Füllberechtigung ist die betreffende Person unverzüglich verpflichtet, den ausgehändigten Schlüssel und/oder die Füllkarte an den Verein zurückzugeben. Bei Nichtbefolgung trägt die Person die Kosten für das Auswechseln der Schließenanlage.

